

S a t z u n g

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

AREAL STADTBAHNHOF

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 11.10.1999 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan AREAL STADTBAHNHOF als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der Darstellung im Bebauungsplan nach § 2.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus folgenden Teilen:

a) Bebauungsplan

- Nutzungsplan M. 1 : 1000 vom 9.9.1999
- planungsrechtliche Festsetzungen vom 9.9.1999

Beigefügt sind:

- Gestaltungsplan M. 1 : 1000 vom 9.9.1999
- Leitungsplan M. 1 : 1000 vom 9.9.1999
- Begründung vom 9.9.1999

b) Örtliche Bauvorschriften vom 9.9.1999

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den Festsetzungen des Bebauungsplans und den aufgrund § 74 LBO ergangenen und unter Ziff. 11 des Textteils vom 9.9.1999 aufgeführten örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt gem. § 1o Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Früheres Ortsrecht, das den Festsetzungen dieses Bebauungsplans und der hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften widerspricht, wird gleichzeitig aufgehoben.

Lahr, den 13.10.1999


Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

